



Amtsblatt der Stadt Köln

54. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 23. August 2023

Nummer 32

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- 124 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: Simonskaul in Köln-Weidenpesch Seite 200
- 125 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Änderung eines Beschlusses über die Aufstellung eines Bebauungsplans
Arbeitstitel: Sicherung der Clubkultur im Bereich der Lichtstraße/
Grüner Weg in Köln-Ehrenfeld Seite 202
- 126 Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
236. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtbezirk 7
Köln-Porz
Arbeitstitel: "Leidenhausener Straße" in Köln-Porz/Eil Seite 203

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

- 127 Bekanntmachung
Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 7 Porz,
Wahlperiode 2020/2025 Seite 207

124 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: Simonskaul in Köln-Weidenpesch

Der Rat hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2023 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 66509/10 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch für ein Gebiet zwischen Simonskaul und Neusser Straße. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 3995, 1241/178, 2273/177, 2272/178, 4216, 4217, 4485, 256 und Teile der Flurstücke 3566, 3995 sowie des Flurstücks 4373 (Straße Simonskaul, jeweils Flur 96, Gemarkung Longerich 4966), Teile des Flurstücks 387 (Flur 97, Gemarkung Longerich 4966), Teile des Flurstücks 1636 (jeweils Flur 05, Gemarkung Longerich 4966) und Teile des Flurstücks 4526 (jeweils Flur 96, Gemarkung Longerich 4966).

Arbeitstitel: Simonskaul in Köln-Weidenpesch

Der Bebauungsplan Nummer 66509/10 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Absatz 1 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Dienstag und Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr
und
von 14 Uhr bis 16 Uhr,

nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Rufnummer 0221/221-23021, zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 66509/10 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634 in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

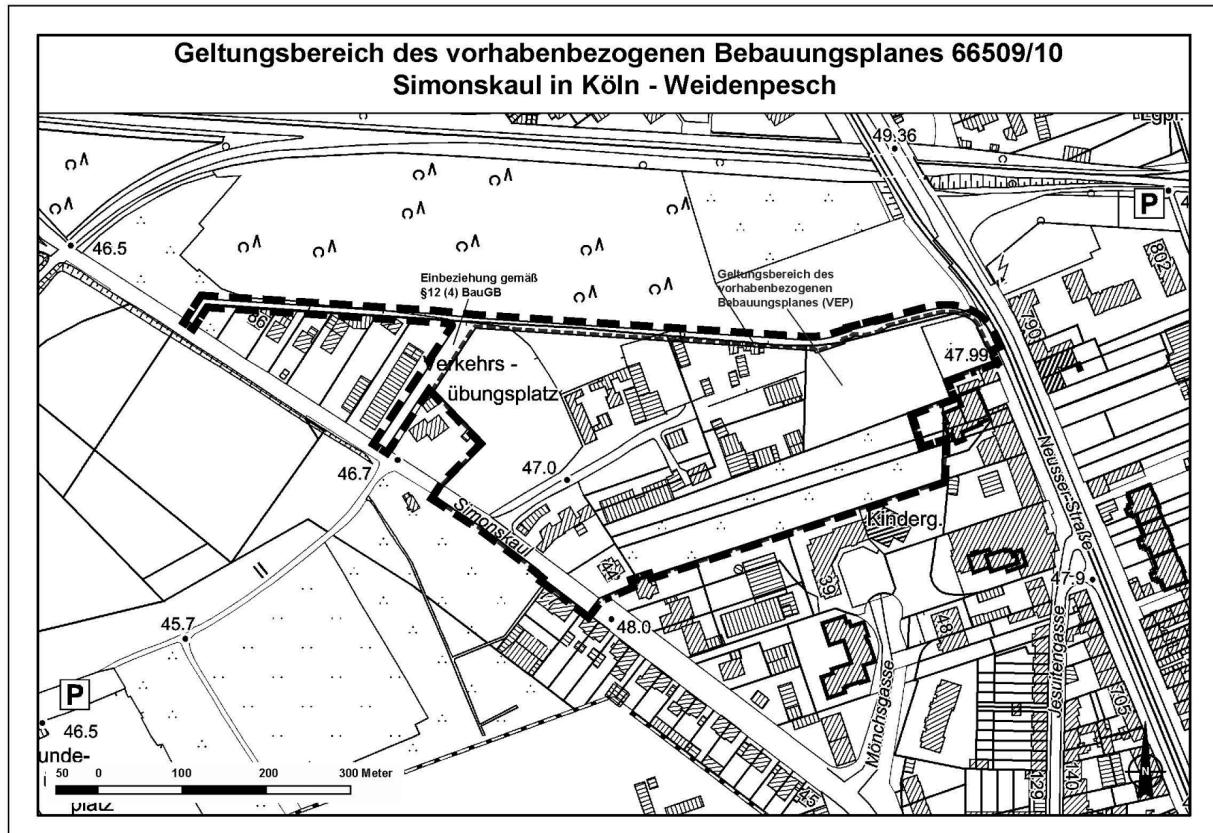
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungssplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 12. August 2023

Die Oberbürgermeisterin

gez. Henriette Reker



125 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Änderung eines Beschlusses über die Aufstellung eines Bebauungsplans

Arbeitstitel: Sicherung der Clubkultur im Bereich der Lichtstraße/Grüner Weg in Köln-Ehrenfeld

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 1. Juni 2023 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

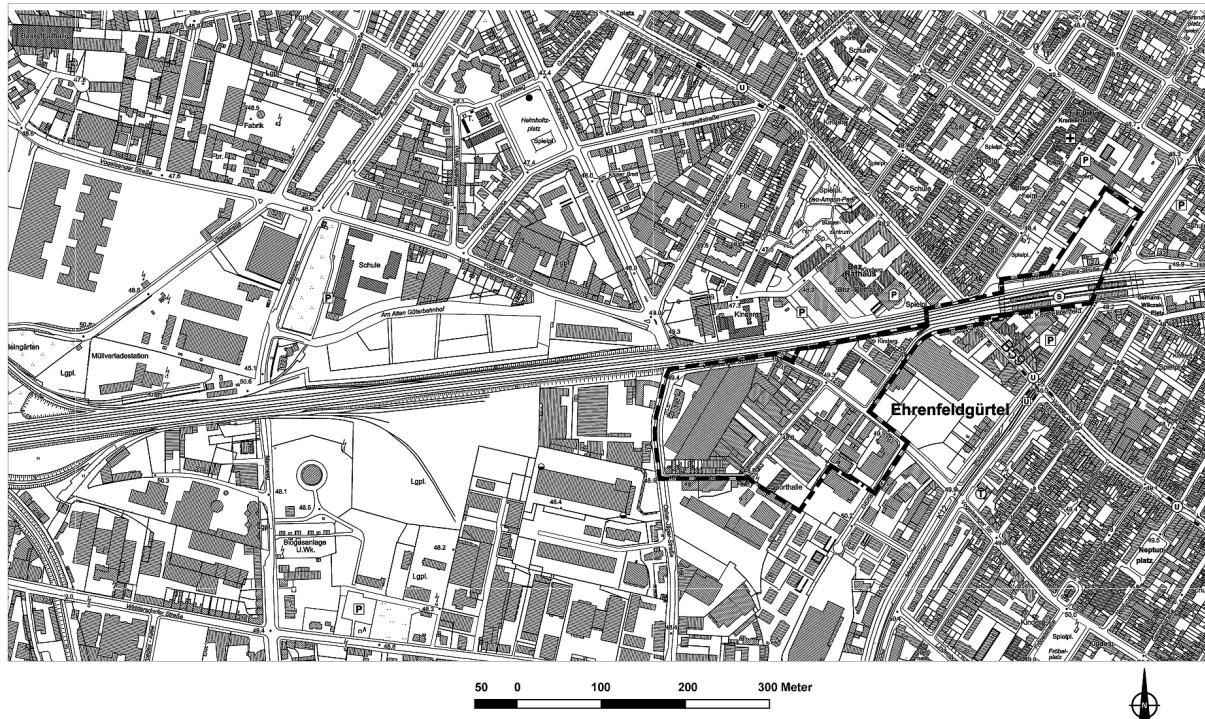
Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, den Plangeltungsbereich des am 03.09.2020 gefassten und am 07.10.2020 im Amtsblatt der Stadt Köln bekannt gemachten Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes – Arbeitstitel: „Sicherung der Clubkultur im Bereich Lichtstraße/Grüner Weg in Köln-Ehrenfeld“ – um das Grundstück „ALDI Süd Grüner Weg 2“ zu verkleinern sowie um das Gebiet „Bartholo-

mäus-Schink-Straße", vom Bahnhof Ehrenfeld bis einschließlich der Clubs „Bumann & Sohn“ und „artheater“ zu erweitern.

Köln, den 30. Juni 2023

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Sicherung der Clubkultur im Bereich Lichtstraße/Grüner Weg
in Köln - Ehrenfeld**



126 Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
236. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtbezirk 7
Köln-Porz
Arbeitstitel: "Leidenhausener Straße" in Köln-Porz/Eil

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch des Entwurfs zur 236. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Stadtbezirk 7 Köln-Porz.

Der Änderungsbereich der 236. Flächennutzungsplanänderung liegt im Stadtteil Köln-Porz-Eil südlich der Leidenhausener Straße und umfasst eine Fläche von 4,73 ha. Er wird im Norden durch die rückwärtigen Gartenflächen der Bebauung entlang der Leidenhausener Straße, östlich durch die Kleingartenanlage Hirschgraben e.V., südlich durch den Friedhof Köln Leidenhausen sowie westlich durch die Bebauung entlang der Schubert-, Haydn- und Mozartstraße begrenzt. Der Geltungsbereich der 236. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst größtenteils den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 76403/02 „Leidenhausener Straße“, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.

Arbeitstitel: "Leidenhausener Straße" in Köln-Porz/Eil

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Entwicklung von Wohnraum (circa 220 neue Wohneinheiten) sowie die Sicherung und Stärkung der Wohnfunktion südlich der Leidenhausener Straße. Auf dem Grundstück südlich der Leidenhausener Straße soll ein Wohngebiet mit verschiedenen Ein- und Mehrfamilienhaustypen entwickelt werden. Im Quartier ist ein Spielplatz für Kinder und Jugendliche geplant.

Aufgrund der Lage am südlichen Ortsrand von Porz-Eil im Übergang zum Friedhof und der unvollendeten Siedlungsstruktur des Stadtteils Urbach südlich des Friedhofs eignet sich das Areal für eine städtebauliche Betrachtung in einem größeren Zusammenhang. Eine geordnete Siedlungs- und Ortsrandarrondierung im Osten von Eil und im Norden von Urbach ist städtebauliches Ziel, sodass die Entwicklung der Fläche südlich der Leidenhausener Straße in Zusammenhang mit einer weiteren Potentialfläche südlich des Friedhofs Leidenhausen, nördlich der Kennedystraße, mit dem Arbeitstitel „Östlich Im Falkenhorst“ steht.

Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan entspricht im Wesentlichen der einer Grünfläche, im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplans soll dieser Bereich zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt werden. Mit der Darstellung als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan wird die planungsrechtliche Voraussetzung zur Realisierung der Wohnbebauung im Plangebiet geschaffen.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- eine Sachverhaltsermittlung zu bodendenkmalpflegerischen Funden im Plangebiet Leidenhausener Straße
- ein Bericht zur Kampfmittelüberprüfung zum Planungskonzept Leidenhausener Straße
- ein Erläuterungsbericht zum Entwässerungs- und Starkregenkonzept Leidenhausener Straße
- ein Bodenschutzkonzept sowie ein Bodenkompensationskonzept zur Planung Leidenhausener Straße
- eine Stellungnahme zu den stadtklimatischen Auswirkungen zum Bebauungsplan Leidenhausener Straße
- eine schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Leidenhausener Straße
- ein Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung und ein Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II) zum Bebauungsplan Leidenhausener Straße
- ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Leidenhausener Straße
- eine Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Leidenhausener Straße
- eine gutachterliche Stellungnahme zu elektrischen und magnetischen Feldern im Bereich der Planung Leidenhausener Straße
- ein Umweltbericht, der sich mit folgenden Themen befasst:

Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden; Wasser, hier Oberflächenwasser und Grundwasser, Luft, hier Luftschadstoffe – Emissionen/Immissionen, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, Biologische Vielfalt, Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung – hier Lärm, Altlasten, Erschütterungen –, sonstige Gesundheitsbelange/Risiken, Kultur- und sonstige Sachgüter, Vermeidung von Emissionen, Abfälle und Abwässer, Erneuerbare Energien/Energieeffizienz, Darstellungen von sonstigen Fachplänen insbesondere des Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrechtes, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen durch die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, Wechselwirkungen, Anfälligkeit für die Auswirkungen schwerer Unfälle und Katastrophen, Eingriffsregelung, Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, eingesetzte Stoffe und Techniken, In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen).

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 236. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung erfolgt in der Zeit vom

31. August 2023 bis 2. Oktober 2023 einschließlich

beim Stadtplanungsamt (Stadthaus Deutz), Außenstelle, Ladenlokal 5, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln.

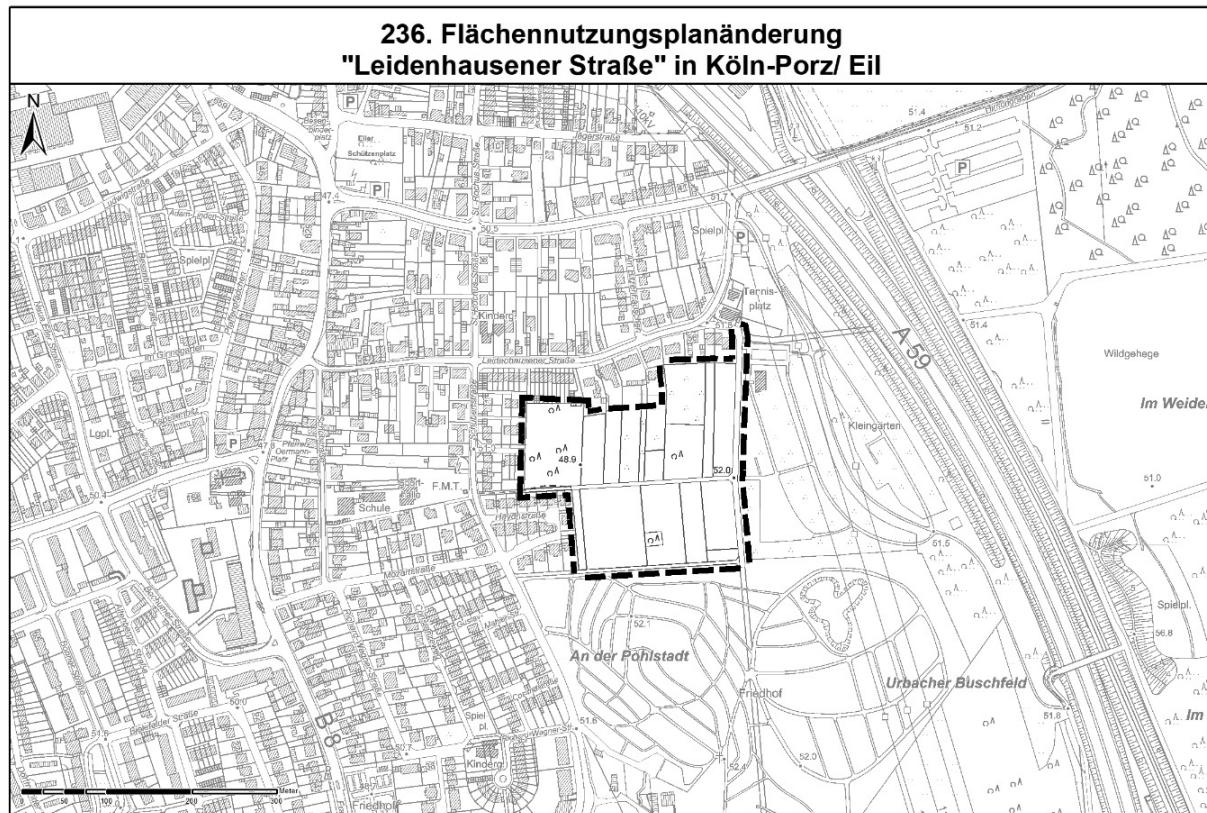
Für die Einsichtnahme in die öffentlich auszulegenden Unterlagen ist die vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0221/221-23960 oder der E-Mail-adresse bauleitplanung@stadt-koeln.de erforderlich. Zusätzlich werden die öffentlich auszulegenden Unterlagen unter folgendem Link in das Internet eingestellt: <http://www.beteiligung-bauleitplanung.koeln>

Stellungnahmen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung können während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich an die Stadt Köln, Stadtplanungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, per Fax an die Faxnummer 0221/221-22450, per Email an bauleitplanung@stadt-koeln.de über die Website www.beteiligung-bauleitplanung.koeln oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 14. August 2023

Die Oberbürgermeisterin, in Vertretung
gez. Markus Greitemann, Beigeordneter



Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

Die folgenden Dokumente wurden auf der Internetseite der Stadt Köln unter <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/> bereitgestellt und damit öffentlich bekanntgemacht

127 Bekanntmachung Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 7 Porz, Wahlperiode 2020/2025

Öffentliche Bekanntmachung vom 16.08.2023

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2023/2023.08.16_0116-01_mandatswechsel_bv7_porz.pdf

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter: <https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>
Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter:
<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und
[http://www.stadt-koeln.de/bezirke/](https://www.stadt-koeln.de/bezirke/)

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter:
<https://www.stadt-koeln.de/oefentliche-zustellungen>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21/2 21-2 64 83, Fax 02 21/2 21-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-0,

E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand, zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen. Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.